

# Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2008 | Nr. 02

Münster, 10. Juli 2008

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 01 | Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der Bekanntgabe vom 10. Juli 2008 (GrundO)  | Seiten 02 - 08 |
| 02 | Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster (Wahlordnung - WahIO)  | Seiten 09 - 15 |
| 03 | Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster (ÄO WahIO-Studierendenschaft)                         | Seite 15       |
| 04 | Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen in der Gruppe der Studierenden zum Senat sowie zum Studierendenparlament an der Kunstakademie Münster | Seite 16       |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernatsleitung 1 – Herr Stöveken

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes – hat die Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – folgende Grundordnung erlassen:

**Grundordnung (GrundO)**  
**der Kunstakademie Münster**  
**- Hochschule für Bildende Künste -**  
**in der Fassung der Bekanntgabe vom 10. Juli 2008**

Inhaltsübersicht:

**Präambel**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Lehre und Studium

**2. Abschnitt: Organisation**

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 4 Ehrungen

§ 5 Zusammensetzung der Gremien

§ 6 Zentrale Organe

§ 7 Rektorin oder Rektor

§ 8 Rektorat

§ 9 Senat

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

§ 11 Zentrale Betriebseinheiten

§ 12 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Körperschaftshaushalt

§ 14 Hochschulordnungen

§ 15 Verkündungsblatt

§ 16 Inkrafttreten

#### Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und Angehörigen und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung als Kunstakademie in Westfalen gibt sich die Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – diese Grundordnung:

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Kunstakademie Münster führt den Namen „Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste“. Ihr Sitz ist Münster. Sie kann ein eigenes Wappen und Siegel führen.
- (2) Die Kunstakademie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

#### § 2 Lehre und Studium

- (1) Das Studium an der Kunstakademie gliedert sich nach einer Orientierungsphase in das Atelierstudium in den künstlerischen Klassen, die Fortführung und Intensivierung des Studiums der kunstbezogenen Wissenschaften und der Kunstgeschichte sowie die Ausbildung in den künstlerisch-technischen Werkstätten.
- (2) Künstlerische Lehre und künstlerisches Studium beruhen entsprechend § 50 Abs. 2 KunstHG auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip); dabei vollzieht sich das Atelierstudium in den Künstlerklassen unter der Leitung berufener Künstlerinnen und Künstler. Diese lehren und wirken insbesondere durch künstlerische Auseinandersetzung, durch das Beispiel ihres künstlerischen Schaffens und das kritisch-reflektierende Gespräch. Die Aufnahme in eine Künstlerklasse erfolgt nach freier Wahl der Studierenden durch die Künstlerlehrerinnen und Künstlerlehrer gemäß den geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen, soweit sie die erforderliche Eignung nachgewiesen haben.

Dieses Recht kann durch den Senat beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

- (4) Die Prüfungen an der Kunstakademie werden aufgrund der Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat durch den Senat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen werden die Studierenden durch ihre stimmberechtigten und beratenden Vertreter im Senat beteiligt. Ihnen wird rechtzeitig vor der entsprechenden Beschlussfassung der jeweilige Entwurf mit der Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zugeleitet.
- (5) Neben den künstlerischen Abschlüssen, die nach einem erfolgreichen Studium vergeben werden, und unabhängig hiervon kann die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler einer Künstlerprofessorin oder eines Künstlerprofessors als persönliche ehrenvolle Auszeichnung erfolgen. Diese Auszeichnung wird durch die Rektorin / den Rektor vollzogen. Das Nähere hierzu wird durch die „Meisterschülerordnung“ bestimmt.
- (6) Die Kunstakademie unterrichtet die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Publikationen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und andere Ereignisse künstlerischer oder wissenschaftlicher Art. Durch diese Tätigkeiten stellt sich die Kunstakademie regelmäßig der Kritik der Öffentlichkeit und der Überprüfung der Leistungen ihrer Mitglieder und Angehörigen. Die Kunstakademie als künstlerisches Zentrum und ihre Mitglieder und Angehörigen sind mit der städtischen, regionalen, nationalen und internationalen Kunst und Kultur eng verbunden und in einem stetigen produktiven Austausch. Dabei fühlt sich die Kunstakademie dem Bereich von Kunst und Öffentlichkeit in besonderer Weise verpflichtet und betont so die untrennbare und

fruchtbare Verbindung zwischen Lehre und Kunstausbildung.

## **2. Abschnitt: Organisation**

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird bestimmt, dass Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten können.

### **§ 4 Ehrungen**

Die Kunstakademie Münster kann bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen und Leistungen Ehrenmitgliedschaften, Ehrenbürgerschaften, Ehrendoktorate und unter den Voraussetzungen des § 34 KunstHG Honorarprofessuren vergeben. Das Nähere hierzu regelt eine Ehrungsordnung.

### **§ 5 Zusammensetzung der Gremien**

- (1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Kunstakademie bilden
  1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

- (2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (entsprechend § 7 KunstHG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmverhältnisse nicht.

## § 6 Zentrale Organe der Kunstakademie

Zentrale Organe der Kunstakademie sind

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat.

## § 7 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor steht für das künstlerische und geistige Engagement der Kunstakademie und repräsentiert sie persönlich nach innen und nach außen. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis widerruflich anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Kunsthochschule übertragen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Kunstakademie tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Kunstakademie. Da an der Kunstakademie keine Fachbereiche bestehen und anderweitige Regelungen im Sinne von § 24 Abs. 4 KunstHG ebenfalls nicht bestehen, nimmt das Rektorat die im Kunsthochschulgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsleitung wahr. Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzendem und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Ein Mitglied des Rektorats soll nach Möglichkeit dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entstammen. Dem Rektorat obliegen alle Angelegenheiten der Kunstakademie, soweit nicht durch das Kunsthochschulgesetz,

diese Grundordnung oder durch sonstige Rechtsvorschriften ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist. Das Rektorat bestimmt seine Geschäftsverteilung und sein Verfahren selbst. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.

- (2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der an der Kunstakademie tätigen Professorinnen oder Professoren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt, wobei die Amtszeit spätestens mit derjenigen der Rektorin oder des Rektors endet. Wiederwahl ist zulässig. Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine Vertretung der Rektorin oder des Rektors. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

## § 9 Senat

- (1) Da eine Gliederung der Kunstakademie in Fachbereiche aufgrund der Größe der Hochschule nicht erfolgt, obliegen dem Senat die im Kunsthochschulgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats. Ihm obliegt daher die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission, bei der alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kunstakademie teilnahme- und stimmberechtigt sind (erweiterter Senat in Berufsangelegenheiten);

außerdem sind bei der Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission alle gewählten Mitglieder der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Dem Senat obliegt schließlich die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenbürgern sowie die Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrendoktoraten und Honorarprofessuren nach den entsprechenden Ordnungen der Hochschule.

- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Die Amtszeit des Senats beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats mit und ohne Stimmrecht entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes.
- (4) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Senat an die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzenden der Personalräte, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und die Gleichstellungsbeauftragte. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

- (5) Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Rektorin oder des Rektors im Senat ersetzt werden. Im Übrigen richten sich die Vertretungsregelungen nach der Wahlordnung.

## § 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin werden vom Senat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin bilden die Gleichstellungskommission. Zu den Beratungen der Gleichstellungskommission können weitere Mitglieder der Kunstakademie hinzugezogen werden. Aufgaben, Rechte und Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Vertreterin und der Gleichstellungskommission ergeben sich aus dem KunstHG und dem Landesgleichstellungsgesetz.

## § 11 Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Die Kunstakademie unterhält als zentrale Betriebseinheiten die Hochschulbibliothek und die verschiedenen künstlerisch-technischen Einrichtungen (Werkstätten). Die Lehrkräfte in den Werkstätten vermitteln künstlerisch-technische Fertigkeiten und Kenntnisse und unterstützen die künstlerische Lehre und die Kunstausübung insbesondere der Künstlerlehrerinnen und Künstlerlehrer und der Studierenden.
- (2) Weitere zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im zu begründenden Einzelfall dezentrale Einrichtungen können

gebildet werden. Solche Einrichtungen können auch als Kooperationsprojekt mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet werden und außerhalb der Kunstakademie betrieben werden.

## § 12 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat oder das Rektorat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten. Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt.
- (2) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktionen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.
- (3) Die Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 13 Körperschaftshaushalt

Die Kunstakademie kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gem. § 67 Abs. 4 Satz 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den

Kanzler oder eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen.

#### § 14 Hochschulordnungen

- (1) Aufgrund ihrer körperschaftlichen Verfassung und in Ausfüllung dieser Grundordnung und des Kunsthochschulgesetzes gibt sich die Kunstakademie Münster weitere Ordnungen, insbesondere
  1. eine Wahlordnung
  2. eine Berufungsverfahrensordnung
  3. eine Evaluationsordnung
  4. eine Geschäftsordnung für die Gremien
  5. Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung
  6. eine Einschreibungsordnung
  7. Studien- und Prüfungsordnungen
  8. eine Promotionsordnung
  9. eine Habilitationsordnung
  10. eine Ehrungsordnung
- (2) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Kunstakademie Münster können ergänzend erlassen werden.
- (3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazu gehörigen Ordnungen.

#### § 15 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Kunstakademie Münster werden im Verkündungsblatt der Kunstakademie Münster bekannt gegeben, das den Namen „Amtliche Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster“ trägt, bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Akademie erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster“ in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Grundordnung vom 2. April 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 8. Juli 2008.

Münster, 8. Juli 2008



Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Prof. Maik Löbbert



## **Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster (WahO)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 10 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom ... (AMBl. Nr. ...) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Wahlgrundsätze**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats der Kunstakademie Münster.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat nach § 6 der Grundordnung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt gewählt. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 8 II.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (4) Näheres zur Amtszeit und Zusammensetzung des Senats regelt die Grundordnung.

### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 8 Absatz 2 im Wählerverzeichnis der Kunstakademie Münster eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.
- (2) Gehört ein Mitglied der Hochschule mehreren Gruppen an, so hat es spätestens 14 Tage nach der

Wahlbekanntmachung nach § 9 gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlausschuss das Mitglied für die Wahl einer Gruppe zu, der es angehört. Die Erklärung ist für die Wahl unwiderruflich.

### **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Sitzungen der Wahlorgane sind nicht öffentlich.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlausschuss wählt der Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors für jeweils einen Wahlvorgang
  - a) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden
  - b) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - c) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - d) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (3) Für jede unter Absatz 2 genannte Gruppe ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

- (4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter nach § 6 ist zugleich geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Zur Durchführung der Wahl bei der Stimmabgabe und Stimmzählung kann sich der Wahlausschuss freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

## § 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors für jeweils einen Wahlvorgang entsprechend § 4 Absatz 2 gewählt. § 4 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

## § 6 Wahlleitung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wird von der Rektorin bzw. dem Rektor auf unbestimmte Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat bestellt. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor und führt diese aus.

## § 7 Fristen und Termine

- (1) Gewählt wird vor Beendigung der Amtsperiode der Mitglieder des Senats an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) In Rücksprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor bestimmt der Wahlausschuss die Fristen und Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

## § 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis getrennt nach den Mitgliedergruppen nach § 5 der Grundordnung aus den Personallisten sowie der Immatrikulationsliste auf. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge den

- a) Familiennamen und Vornamen
- b) Amts- / Dienstbezeichnung bzw. bei Studierenden den jeweiligen Studiengang

- (2) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von 14 Tagen ab dem Tage der Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Mitglieder Kunstakademie Münster zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf der Auslagefrist gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslagefrist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch im Wege einer Wahlanfechtung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwendungen und nimmt die Änderungen vor, die aufgrund der Einwendungen oder eigenen Feststellung erforderlich sind.

- (3) Bei der Aufstellung und Auslage des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) Sorge zu tragen.

Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einzureichen

- i) die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften
- j) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde
- k) die Wahltage
- l) Ort und Zeit der Stimmabgabe
- m) Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- n) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach § 12

## § 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Fällt dieser Termin nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Bekanntmachung unbeschadet der vorgenannten Frist am darauf folgenden ersten Werktag.

- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a) das Datum ihrer Veröffentlichung
- b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs
- c) die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschuss sowie des Wahlprüfungsausschuss
- d) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder getrennt nach ihrer Mitgliedergruppe
- e) die Darstellung des Wahlsystems
- f) einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist
- g) Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnis sowie die Möglichkeit von Einwendungen
- h) die Aufforderung, innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der

## § 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens enthalten:
- a) die Mitgliedergruppe der Kandidatin bzw. des Kandidaten
  - b) Familienname und Vorname
  - c) Amts- / Dienstbezeichnung bzw. bei Studierenden den jeweiligen Studiengang
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einem, für die Gruppe der Studierenden von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Gruppe nebst Angabe von Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, in welcher sie bzw. er den Willen zur Annahme des Mandats im Falle der Wahl erklärt.

(5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt die Stimmzettel nach § 11. Werden Mängel bei einem Wahlvorschlag festgestellt, so ist die

jeweilige Kandidatin bzw. der jeweilige Kandidat unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des Mangels kann nur bis Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge erfolgen. Nicht frist- oder formgerecht eingegangene Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuss zurückzuweisen.

(6) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Mitgliedergruppe eingegangen, so setzt der Wahlausschuss unverzüglich eine Nachfrist von 3 Werktagen unter Verweis auf § 11 KunstHG an. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als dieser Gruppe im Senat zustehenden Mandate benannt, so bleiben die von der Gruppe nicht in Anspruch genommenen Mandate frei.

(7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu geben.

#### **§ 11 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden farblich getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen nach § 5 der Grundordnung erstellt und enthalten die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Darüber hinaus tragen die Stimmzettel den

Namen der jeweiligen Mitgliedergruppe sowie den Hinweis

a) auf die Anzahl der möglichen abzugebenden Stimmen,

b) dass für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf

(2) Die Herstellung der Wahlunterlagen obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

#### **§ 12 Stimmabgabe und Briefwahl**

(1) Die Wahlen sind öffentlich. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrage der Rektorin bzw. des Rektors aus. Während des Wahlvorgangs muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschuss oder eine vom Wahlausschuss beauftragte Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer anwesend sein (Wahlaufsicht).

(2) Bei Vorlage des Personalausweises bzw. des Studierendenausweises und nach Prüfung der Wahlberechtigung durch die Wahlaufsicht nach § 2, werden den Wählern jeweils ein Stimmzettel sowie ein amtlicher Wahlumschlag ausgegeben. Die Wählerin bzw. der Wähler nimmt die Wahl durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel persönlich vor, verschließt ihn im amtlichen Wahlumschlag und wirft diesen in die bereitgestellte Wahlurne (Urnenwahl). Die gleichzeitige Stimmabgabe per Briefwahl ist ausgeschlossen.

(3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Ein entsprechender Antrag ist im Rahmen der vom Wahlausschuss zu setzenden Frist bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter formlos zu stellen. Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält folgende Wahlunterlagen:

- a) einen amtlichen Stimmzettel
- b) eine zu unterzeichnende Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels
- c) einen amtlichen Wahlumschlag
- d) einen gebührenfreien amtlichen Wahlbriefumschlag (Rückantwort)

Die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte leitet der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter die Wahlunterlagen zu a) bis c) im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist zu. Die gleichzeitige Stimmabgabe per Urnenwahl ist ausgeschlossen.

- (4) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere
  - a) Beginn und Ende des Wahlvorgangs
  - b) Name der Wahlaufsicht
  - c) besondere Vorkommnisse
 enthält.

### § 13 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss und die seinerseits beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die frist- und formgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge werden dem Wahlausschuss seitens der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zur Prüfung und Auszählung ausgehändigt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
  - a) nicht gekennzeichnet sind

- b) aus deren Kennzeichnung der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist
- c) neben der Kennzeichnung Zusätze oder Vorbehalte enthalten
- d) nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Auszählung der Stimmen wird durch die Feststellung der Wahlergebnisse nach § 14 protokolliert.

### § 14 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt und bedürfen der Bestätigung durch den Wahlausschuss. § 14 Absätze 2 bis 4 KunstHG finden entsprechende Anwendung.
- (2) Zur Feststellung der Wahlergebnisse gehören:
  - a) die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen nach § 6 der Grundordnung,
  - b) die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  - c) die Anzahl der ungültigen Stimmen
  - d) die Feststellung der ordentlich gewählten Mitglieder
  - e) die Aufstellung der stellvertretenden und nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten (Ersatzmitglieder) nach § 17

- (3) Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter unverzüglich nach ihrer Bestätigung durch den Wahlausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## § 15 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten i.S.d. § 2 innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse angefochten werden. Der Einspruch ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss zu erheben und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Einspruch ist nicht zulässig, sofern er mit der gleichen Begründung gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte fristgerecht erhoben werden können. Wirkt sich der vorgetragene Verstoß lediglich auf eine der gewählten Mitgliedergruppen aus, so steht der Einspruch nur einer bzw. einem Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Ermittlung der Mandate verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß die Wahlergebnisse nicht geändert oder beeinflusst werden konnten.
- (4) Stellt der Senat den Einspruch als begründet fest, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ganz oder teilweise ungültig. Ist lediglich die Feststellung der Wahlergebnisse fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Der Wahlausschuss teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Senats mit und erteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung, einen Bescheid samt Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 16 Wiederholung der Wahl

Wurde die Wahl nach § 15 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie, gegebenenfalls nur für eine Mitgliedergruppe, nach Maßgabe der zugrunde liegenden Entscheidung unverzüglich nach den Vorschriften dieser Ordnung zu wiederholen.

## § 17 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandats

- (1) Sind gewählte Mitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats nachvollziehbar gehindert, ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitz unverzüglich zu informieren. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nehmen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an vorgenannter Sitzung teil, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder). Die Stimmberechtigungen der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmberechtigungen der zu vertretenden Mitglieder. § 11 Absätze 2 bis 5 KunstHG NRW finden Anwendung.
- (2) In den Fällen, dass
- a) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Kunstakademie Münster oder durch Wechsel in eine andere Mitgliedergruppe erlischt
  - b) vom Wahlmandat im begründeten Einzelfall zurückgetreten wird
  - c) das Wahlmandat nach § 14 Absatz 2 KunstHG NRW oder aus sonstigen Gründen ruht

rücken diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die verbleibende Amtsperiode bzw. im Fall von c) für die Zeit des Ruhens des Wahlmandats nach, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder).

- (3) Sollten Mitglieder des Senats im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden und keine Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe nachrücken können, so findet eine Ergänzungswahl nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

#### **§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse nach § 15 von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

#### **§ 19 Einberufung des Senats**

Die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats wird unverzüglich durch die Rektorin bzw. den Rektor einberufen.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung vom 19. April 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Senats der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008.

Münster, 08.07.2008



Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Prof. Maik Löbbert

### **Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 03.07.2008**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 46 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Ordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Kunstakademie Münster vom 10.05.1989 wird wie folgt geändert:

- 01.) In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird der Zahl „fünfzehn“ durch „fünf“ ersetzt.
- 02.) In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
- 03.) § 3 Absatz 3 Satz 6 („Die Wahlzeit [...]“) wird ersatzlos gestrichen.
- 04.) In § 7 Absatz 2 werden die Punkte 7 bis 12 ersatzlos gestrichen.
- 05.) § 8 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am Mitteilungsbrett des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 25.06.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 02.07.2008

Münster, 03.07.2008



Die Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Kunstakademie Münster  
Friederike Gahrmann

